

Reisebedingungen Pauschalangebote

Sehr geehrter Kunde,

wir bitten Sie um aufmerksame Lektüre der nachfolgenden Reisebedingungen. Diese Reisebedingungen werden, soweit wirksam einbezogen, Bestandteil des Reisevertrags, den der Kunde mit der Tourist-Information Langenargen (TI Langenargen) als Reiseveranstalter abschließt. Diese Reisebedingungen gelten ausschließlich für die Pauschalangebote der TI Langenargen. Sie gelten nicht für die Vermittlung fremder Leistungen (z.B. Gästeführungen und Eintrittskarten), nicht für Verträge über Beherbergungsleistung und deren Vermittlung und nicht bei der Buchung der Pauschalangebote über die Kooperationspartner (hier kommen die Reisebedingungen der Kooperationspartner zur Anwendung).

1. Vertragsschluss

- 1.1 Mit der Buchung / Reiseanmeldung, die schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Kunde der TI Langenargen den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage des Angebotes sind die Reisebeschreibung, diese Reisebedingungen und alle ergänzenden Bedingungen in der Buchungsgrundlage (Katalog, Gastgeberverzeichnis, Internet), soweit diese dem Kunden vorliegen.
- 1.2 Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsbestätigung der TI Langenargen an den Kunden zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unmittelbar nach Vertragsschluss erhält der Kunde die schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermittelt. Erfolgt die Buchung des Kunden kürzer als 7 Werktage vor Reisebeginn, kann eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung unterbleiben.
- 1.3 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot der TI Langenargen vor, an das sie für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde dieses geänderte Angebot innerhalb der Frist annimmt.
- 1.4 Der die Buchung vornehmende Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von mitangemeldeten Reiseteilnehmern aus dem Reisevertrag wie für seine Eigenen, sofern er diese Verpflichtungen durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

2. Leistungen

- 2.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen (Flyer, Internet) und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Angaben sind für die Kooperationspartner grundsätzlich bindend, so wie sie Grundlage des Reisevertrages geworden sind. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.
- 2.2 Reisevermittler und Leistungsträger, insbesondere Unterkünftebetriebe, sind von der TI Langenargen nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrags abändern.

3. Anzahlung / Restzahlung

- 3.1 Die Gemeinde Langenargen als Rechtsträger der TI Langenargen ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und somit nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 651k Abs. (6), Ziffer 3 BGB nicht zur Durchführung der gesetzlichen Kundengeldabsicherung bei Pauschalreisen und damit nicht zur Übergabe eines sog. Sicherungsscheines verpflichtet. Selbstverständlich ist Ihr an die TI Langenargen gezahltes Geld gleichwohl sicher.

- 3.2 Bei Vertragsabschluss (Zugang der Buchungsbestätigung) ist, soweit dies in der Buchungsbestätigung vermerkt ist, jedoch grundsätzlich bei Pauschalangeboten, die Eintrittskarten enthalten, eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Reisepreises zu leisten. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.
- 3.3 Die Restzahlung ist, soweit feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7 dieser Reisebedingungen genannten Gründen abgesagt werden kann, 3 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig. Bei Buchungen kürzer als 3 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.
- 3.4 Ist die TI Langenargen zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage und leistet der Kunde Anzahlung oder Restzahlung nicht oder nicht vollständig zu den vereinbarten Fälligkeiten, ist die TI Langenargen berechtigt, nach Mahnung und Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gem. Ziffer 4 dieser Bedingungen zu belasten.
- 3.5 Der TI Langenargen bleibt es unbenommen, den Vertrag aufzulösen, wenn der vereinbarte Zahlungsbetrag auch nach Inverzugsetzung oder der Reisepreis bis zum Reiseantritt nicht vollständig bezahlt ist. Die TI Langenargen kann als Entschädigung die entsprechenden Rücktrittsgebühren verlangen, vorausgesetzt, es läge nicht bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vor.

4. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

- 4.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der TI Langenargen. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 4.2 Wenn der Kunde zurücktritt oder der Kunde die Reise aus Gründen nicht antritt, die von der TI Langenargen nicht zu vertreten sind, kann die TI Langenargen angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Bei Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen zu berücksichtigen:
 - bis zum 31. Tag vor Reiseantritt: 10 % des Reisepreises
 - vom 30. bis 21. Tag vor Reiseantritt: 20 % des Reisepreises
 - vom 20. bis 12. Tag vor Reiseantritt: 40 % des Reisepreises
 - vom 11. bis 3. Tag vor Reiseantritt: 60 % des Reisepreises
 - ab dem 3. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise: 90 % des Reisepreises
- 4.3 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.
- 4.4 Dem Kunden bleibt es vorbehalten, der TI Langenargen, abweichend von den vorstehend genannten Pauschalen, nachzuweisen, dass ihr keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. In diesem Falle ist der Kunde nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.
- 4.5 Der TI Langenargen bleibt es vorbehalten, abweichend von den vorstehend genannten Pauschalen, im Einzelfall eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, wobei diese dem Kunden konkret zu beziffern und zu belegen ist.
- 4.6 Werden auf Wunsch des Kunden nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Reistermins, der Unterkunft, der Verpflegung oder sonstiger Leistungen (Umbuchungen) vorgenommen, so kann die TI Langenargen, ohne dass ein Rechtsanspruch des Kunden auf die Umbuchung besteht und nur, soweit dies überhaupt möglich ist, bis zum 31. Tag vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt von 15,00 € erheben. Spätere Umbuchungen sind nur mit Rücktritt vom Reisevertrag und Neubuchung entsprechend den vorstehenden Rücktrittsbedingungen möglich. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5. Obliegenheiten des Kunden (Mängelanzeige, Kündigung, Ausschlussfrist)

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, eventuell auftretende Mängel unverzüglich der TI Langenargen anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Kunden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Kunden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt. Eine Mängelanzeige gegenüber dem Leistungsträger, insbesondere dem Unterkunftsbetrieb, ist nicht ausreichend.
- 5.2 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt oder ist dem Kunden die Durchführung der Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, der TI Langenargen erkennbarem Grund nicht zuzumuten, so kann der Kunde den Reisevertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651e BGB) kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die TI Langenargen bzw. ihr Beauftragter eine ihnen vom Kunden bestimmte angemessene Frist verstreichen lassen, ohne

Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von der TI Langenargen oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

- 5.3 Der Reisende hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistung ausschließlich nach Reiseende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber der TI Langenargen unter der nachfolgend angegebenen Anschrift geltend zu machen. Eine fristwahrende Anmeldung kann nicht bei den Leistungsträgern, insbesondere nicht gegenüber dem Unterkunftsbetrieb erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

- 6.1 Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, Krankheit oder aus sonstigen, nicht von der TI Langenargen zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Kunden auf anteilige Rückerstattung.
- 6.2 Die TI Langenargen wird sich jedoch, soweit es sich nicht um ganz geringfügige Beträge handelt, beim Leistungsträger um eine Rückerstattung bemühen und entsprechende Beträge an den Kunden zurückzahlen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an die TI Langenargen zurückerstattet worden sind.

7. Rücktritt der TI Langenargen

- 7.1 Die TI Langenargen kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung vom Kunden nachhaltig gestört wird. Das Gleiche gilt, wenn sich jemand in starkem Maß vertragswidrig verhält. Die TI Langenargen behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Die TI Langenargen muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich eventueller Erstattungen durch Leistungsträger.
- 7.2 Die TI Langenargen kann, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird, beim Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, bis 6 Wochen vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Die TI Langenargen ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Im Falle des Rücktritts erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

8. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung

- 8.1 Sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche sind innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der TI Langenargen geltend zu machen. Dies sollte im Interesse des Kunden schriftlich geschehen. Nach Fristablauf kann der Kunde Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten.
- 8.2 Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und der TI Langenargen Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründeten Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Kooperationspartner die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

9. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

10. Gerichtsstand

- 10.1 Für alle Rechts- und Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und der TI Langenargen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 10.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kunden und der TI Langenargen gilt als Gerichtsstand Tettwang. Dies gilt auch für Geltendmachung von Ansprüchen im Wege des Mahnverfahrens. Die Möglichkeit des Kunden, Klage gegen den Reiseveranstalter auch an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu erheben, bleibt unberührt.
- 10.3 Für Klagen der TI Langenargen gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der TI Langenargen maßgebend.
- 10.4 Die vorstehenden Bedingungen gelten nicht, wenn sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und der TI Langenargen anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder wenn auf den Reisevertrag anwendbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

Reiseveranstalter ist die Tourist-Information Langenargen.

Rechtsträger ist die Gemeinde Langenargen, vertreten durch den Bürgermeister, Obere Seestr. 1, 88085 Langenargen, Tel. 07543/93300, Fax 07543/933046, E-Mail: rathaus@langenargen.de